

## Interdisziplinäre Ergänzungsstudien Informatik

vom 15. März 2001

### § 1 Bezeichnung und Zweck

Um den Studierenden und Doktoranden der Universität Heidelberg und der Universität Mannheim die Möglichkeit zu geben, in Ergänzung und Vertiefung ihres Fachstudiums die Grundlagen der Informatik und die fakultätsübergreifenden anwendungsorientierten Lehrinhalte mit Informatikbezug zu studieren, richtet die Universität Heidelberg die "Interdisziplinären Ergänzungsstudien Informatik" ein. Für die erfolgreiche Teilnahme wird ein Informatik-Zertifikat vergeben.

### § 2 Teilnehmer

- (1) Das Informatik-Zertifikat kann von allen Studierenden und Doktoranden, die an der Universität Heidelberg oder an der Universität Mannheim (Kooperationsvereinbarung) immatrikuliert sind, erworben werden.
- (2) Doktoranden der Universitäten Heidelberg und Mannheim, die nicht eingeschrieben sind, können gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Fakultät über ihren Doktorandenstatus ebenfalls an den Interdisziplinären Ergänzungsstudien teilnehmen.

### § 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen der "Interdisziplinären Ergänzungsstudien Informatik" setzen sich aus Lehrveranstaltungen im Sinne von § 1 zusammen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Universität Mannheim können auch Lehrveranstaltungen an der dortigen Universität gewählt werden. Einzelheiten sind dem Studienplan zu entnehmen. In besonderen Fällen entscheidet die gemeinsame Kommission für Informatik (i. f.: gKI) der Universität Heidelberg auf Antrag.
- (2) In den nachfolgend genannten Universitätseinrichtungen bzw. Fachgebieten kann die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgen:
  - I. Physik
  - II. Mathematik und Informatik
  - III. Technische Informatik
  - IV. Medizinische Informatik
  - V. Chemie, Geowissenschaften, Biologie
  - VI. Wirtschaftsinformatik

- VII. Computerlinguistik
- VIII. Rechtswissenschaften, insbesondere Rechtsinformatik
- IX. Soziologie, Psychologie, Übersetzen u. Dolmetschen.

- (3) Die für die Ergänzungsstudien zulässigen Lehrveranstaltungen werden von der gKI für jedes Semester verbindlich festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis mit Zuordnung zu den Gebieten veröffentlicht. Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen werden zu Semesterbeginn in den Dekanaten der beteiligten Fakultäten ausgehängt.

#### **§ 4 Umfang**

- (1) Die Interdisziplinären Ergänzungsstudien Informatik umfassen die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden zwei Alternativen:
- a. Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS aus zwei oder drei der in § 3 Absatz 2 genannten Gebiete mit mindestens 2 SWS pro Gebiet, wobei nicht mehr als die Hälfte der SWS aus einem der Fachgebiete entnommen werden kann.
  - b. Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus einem oder zwei der in § 3 Absatz 2 genannten Gebiete mit mindestens 2 SWS pro Gebiet, und zusätzlich ein Praktikum gemäß § 5.
- (2) Die Studierenden wählen unter den zugelassenen Lehrveranstaltungen solche aus, die nicht zu den Studiengängen gehören, für die sie immatrikuliert oder als Doktoranden angenommen worden sind. Sie können den Besuch von Lehrveranstaltungen der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Informatik über mehrere Semester verteilen. In besonderen Fällen entscheidet die gKI auf Antrag.

#### **§ 5 Praktikum**

- (1) Das Vollzeit-Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer kann in einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Institution (Firma, Verband, Behörde, etc.) absolviert werden. Die Tätigkeit muss Bezug zur anwendungsorientierten Informatik haben. Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende oder Doktorand einen Fachvertreter eines der in § 3 Absatz 2 genannten Gebiete finden, der die Durchführung des Praktikums auf der Grundlage einer kurzen inhaltlichen Skizze und einer Praktikumsplatzbeschreibung des Praktikumsgebers aus fachlicher und thematisch-inhaltlicher Sicht schriftlich befürwortet. Diese Befürwortung ist mit dem Antrag auf Ausstellung des Endzertifikats vorzulegen. Bei der Gestaltung des Praktikums ist die Institution, abgesehen von der genannten Mindestdauer von zwei Monaten, nicht an Auflagen der Universität Heidelberg gebunden. In besonderen Fällen entscheidet die gKI auf Antrag.
- (2) Als Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist ein entsprechender

Nachweis der Institution gem. Absatz 1 vorzulegen. Dieser Nachweis muss die Praktikums-/Projektbezeichnung mit Informatikbezug, eine genaue Beschreibung der Tätigkeiten sowie die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums umfassen.

## **§ 6 Teilnahmebescheinigung, Endzertifikat**

- (1) Die Art des Nachweises für die erfolgreiche Teilnahme bestimmt der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung hat die Art des Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters der für die Auswahl der Lehrveranstaltungen zuständigen Stelle (gKI) zu melden.
- (2) Das Endzertifikat weist alle Lehrveranstaltungen mit Nennung des jeweiligen Leiters/der Leiterin, des Semesters und des Umfangs in SWS auf, an denen der/die Studierende/Doktorand(in) mit Erfolg teilgenommen hat (Gebiete und Einzelveranstaltungen). Das Endzertifikat weist für die Einzelveranstaltungen und insgesamt nur den Vermerk „Bestanden“ auf. Eine Benotung findet nicht statt.
- (3) Das Endzertifikat wird unterzeichnet von dem/der Vorsitzenden der gKI, d.h. dem Dekan der federführenden Fakultät bzw. dem von ihm bestimmten Vertreter.

## **§ 7 Die gKI als Organ der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Informatik**

Für die Zusammenarbeit der Fakultäten untereinander obliegen der gKI die

- Vertretung der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Informatik gegenüber den Fakultäten und den Zentralen Organen der Universität,
- Zuständigkeiten für die Beratung der Studierenden,
- Auswahl und die Veröffentlichung der zugelassenen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
- Anerkennung der Praktikumsnachweise,
- Ausstellung des Zertifikates.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann von der gKI delegiert werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

**17-02-8**

**15.03.2001**

**01-4**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. März 2001, S. 205.